

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (Stand: 15.03.2019)

1: GELTUNGSBEREICH.

1. Diese Bedingungen sind Teil jeder Bestellung für Waren und/oder Leistungen durch YVES ROCHER und gelten ausschließlich. Abweichungen bzw. anderslautende oder entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Mit der Annahme der Bestellung erteilt der Lieferant seine volle und ganze Zustimmung zu diesen Bedingungen ohne Vorbehalte.

2. Jede Abweichung von diesen Bedingungen, sowie jede Änderung der Bestellung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von YVES ROCHER.

3. YVES ROCHER verpflichtet allein diejenigen Dokumente, welche von einer von YVES ROCHER ordnungsgemäß bevollmächtigten Person unterzeichnet worden sind.

2: ANNAHME DER BESTELLUNG.

Eine schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten muss bei YVES ROCHER innerhalb einer Frist von (7) Kalendertagen ab Bestelldatum eingehen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Bestellung als durch den Lieferanten vorbehaltlos angenommen.

Anderserseits behält sich YVES ROCHER im Falle mangelnder schriftlicher Auftragsbestätigung das Recht vor, ihre Bestellung nach Ablauf vorgenannter Frist als gegenstandslos zu betrachten.

In jedem Falle nimmt der Lieferant mit Ausführung der Lieferung unsere Bestellung vorbehaltlos an. Jede Änderung der Bestellung bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von YVES ROCHER.

3: PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, AUFRECHNUNG, ABTRETUNG.

1. Die in der Bestellung angegebene Preise sind Festpreise, es sei denn YVES ROCHER hat Preisänderungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, sind die Preise in Euro zu berechnen und zu bezahlen zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe und verstehen sich frei Haus an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse unter Einschluss aller Kosten, insbesondere Kosten des Transports, der Verzollung, der Konditionierung, Verpackung/Palettisierung, der Kennzeichnung und der Herstellung in Übereinstimmung mit den für die Lieferung einschlägigen Normen.

2. Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Bestellung und/oder Leistung.

Die Rechnungen werden erst nach endgültiger und vorbehaltloser schriftlicher Annahme der Waren und/oder der Leistungen seitens YVES ROCHER bezahlt. Bei Vorhandensein von Mängeln beginnt die Zahlungsfrist erst nach deren Beseitigung durch den Lieferanten.

Rechnungen müssen unbedingt in zweifacher Ausfertigung an die angegebene Rechnungsanschrift geschickt werden und die Referenznummern des Bestellscheins nennen. Jede Rechnung, welche diese Angaben nicht enthält, wird unbearbeitet an den Lieferanten zurückgeschickt.

3. Zu Aufrechnungen ist der Lieferant nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Lieferant nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der YVES ROCHER an Dritte abzutreten.

4: LIEFERFRISTEN – VERZUGSFOGLEN.

1. Die in der Bestellung von YVES ROCHER angegebene Lieferadresse und Lieferfristen sind für die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Leistungen für den Lieferanten bindend.

2. Der Lieferant erkennt an, dass, allein aufgrund der Tatsache des Ablaufs der angegebenen Fristen ohne weitere Mahnung oder Fristsetzung Verzug hinsichtlich der Lieferung von Waren und/oder Erbringung von Leistungen eintritt.

Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung von Waren und/oder Erbringung von Leistungen kommt es auf den Eingang bzw. Erbringung bei der von YVES ROCHER angegebenen Lieferadresse an. Der Lieferant ist verpflichtet, YVES ROCHER jede voraussehbare Verzögerung anzuzeigen, sobald der Lieferant davon Kenntnis erlangt.

3. Jeder Lieferverzug berechtigt YVES ROCHER, vom Lieferanten wahlweise (i) für jede vollendete Woche Verzug eine Verzugsentschädigung in Höhe von 5% des Gesamtbestellwertes (ii) oder die völlige oder teilweise Annullierung der Bestellung zu den materiellen und finanziellen Lasten des Lieferanten, und ohne Präjudiz auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen der Annullierung, zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche und Rechte durch YVES ROCHER bleibt davon unberührt.

4. Für den besonderen Fall der mit der Produktion zusammenhängende Einkäufe (Rohstoffe, Verpackung, Geschenke, Mailings) behält sich YVES ROCHER das Recht vor, im Falle des Lieferverzugs ferner Vertragsstrafen wie folgt zu verlangen:

- In den ersten 7 Tagen, 1% vom Gesamtbetrag inkl. MwSt der verspätet gelieferten Bestellung
- Vom 8. bis 16. Tag des Verzugs, 15% vom Preis inkl. MwSt der noch zu liefernden bestellten Liefergegenstände
- Vom 17. bis 21. Tag des Verzugs, 30% vom Preis inkl. MwSt der noch zu liefernden bestellten Liefergegenstände

- Bei Verzug von mehr als 21 Tagen hinsichtlich der gesamten oder teilweisen Lieferung der Liefergegenstände, 40% des Preises inkl. MwSt der noch zu liefernden bestellten Waren.

5. Das Recht zur Geltendmachung dieser Verzugsfolgen steht YVES ROCHER allein aufgrund des Fristablaufs ohne weitere Mahnung oder Fristsetzung zu, es sei denn, der Lieferant kann nachweisen, dass der Verzug nicht von ihm zu vertreten ist, so insbesondere in Fällen höherer Gewalt.

6. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, ist der Lieferant verpflichtet, die bestellten Mengen in ihrer Gesamtheit und nicht in Teilmengen zu liefern.

5: AUSFÜHRUNG DER BESTELLUNG.

1. Der Lieferant ist verpflichtet und gewährleistet, dass die gelieferten Waren und/oder Leistungen, unabhängig von ihrem Ursprungsland:

- den einschlägigen Sicherheitsstandards und Rechtsvorschriften der Vertriebsländer, und in Ermangelung von nationalen Rechtsvorschriften in einem Land, den anwendbaren deutschen und EU-Rechtsvorschriften, die auf die bestellten Waren und/oder Dienstleistungen Anwendung finden, entsprechen;

- ohne Veränderung oder Zusatz für den Verwendungszweck, für den sie bestimmt sind, genutzt werden können. Der Lieferant erklärt über den Verwendungszweck volle Kenntnis zu haben;
- strikt mit allen besonderen Bedingungen, die in der Bestellung von YVES ROCHER angegeben wurden, übereinstimmen.

2. In seiner Eigenschaft als Spezialist bleibt der Lieferant allein verantwortlich für die Auswahl der verschiedenen Tests und/oder Kontrollen, die er an den Objekten durchführt, sowie für das Labor (die Labors), welche diese Tests durchführen; die eventuellen Empfehlungen und/oder Bitten von YVES ROCHER haben insofern nur rein hinweisgebenden Charakter hinsichtlich des Minimums an durchzuführender Kontrolle. Der Lieferant kann diese durch andere Tests und/oder Kontrollen ersetzen oder vervollständigen, soweit er dies für zweckmäßig hält. Infolgedessen kann sich der Lieferant in keinem Fall weder ganz noch teilweise seiner Verantwortung, dass die gelieferten Waren und/oder Leistungen den einschlägigen Vorschriften entsprechen müssen, entziehen.

6: ANNAHME DER LIEFERUNGEN – KONTROLLE DER WAREN UND LEISTUNGEN.

1. Jede Warenpartie und/oder jede Phase der Leistung muss, sofern vorhanden, den Anforderungen des Lastenheftes, des jeweiligen Datenblattes oder Patterns, der gültigen anwendbaren Normen sowie dem Stand der Technik entsprechen.

2. Die vom Lieferanten gelieferten Waren und/oder Leistungen werden von YVES ROCHER an der in der Bestellung angegebenen Lieferadresse und zu den angegebenen besonderen Bedingungen in Empfang genommen.

Die Abnahme der Waren und/oder Leistungen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Annahme seitens YVES ROCHER.

3. Für eine Annahmeverweigerung seitens YVES ROCHER, die mit einem Mangel der Waren und/oder der Leistungen begründet wird, ist jede Form der Mitteilung an den Lieferanten ausreichend.

4. Im Falle von Mängeln ist YVES ROCHER berechtigt, Nacherfüllung innerhalb der schnellstmöglichen Fristen unter Einsatz aller im Hinblick auf die Dringlichkeit erforderlichen Mitteln auf Kosten des Lieferanten zu verlangen, und/oder von der Bestellung zurückzutreten und die Ware auf Kosten

und Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken, und/oder statt zurückzutreten kann YVES ROCHER den Kaufpreis durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten mindern, und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 20% des Gesamtbestellwertes, und/oder Aufwendersersatz zu verlangen; die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

5. Für den Fall, dass bei Warenpartien nur einzelne Partien mangelhaft sind, behält YVES ROCHER sich das Recht vor, Ersatz der gesamten Warenpartie oder Ersatz nur dieser Warenpartien zu verlangen, wobei die insofern erforderliche Untersuchungen zu Lasten des Lieferanten gehen und von YVES ROCHER vorgenommen werden können.

7: WERKZEUGE – MODELLE – GEISTIGE EIGENTUMS- UND URHEBERRECHTE.

1. Alle im Zusammenhang mit der Bestellung geschaffene Werkzeuge, Modelle, Vorlagen, Muster sowie Unterlagen wie Pläne, Zeichnungen, Skizzen, Entwürfe (nachfolgend „Kreationen“ genannt), die von YVES ROCHER geliefert oder vom Lieferanten auf Wunsch von YVES ROCHER für die Ausführung der Bestellung geschaffen wurden, stehen im ausschließlichen geistigen und materiellen Eigentum von YVES ROCHER in dem jeweiligen Maße ihrer Realisierung. Der Lieferant verpflichtet sich, sie in seinen Räumen getrennt zu halten, und sie zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit mit dem Namen oder mit dem Logo von YVES ROCHER zu kennzeichnen. Der Lieferant verpflichtet sich, sie spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung oder jederzeit auf formloses Verlangen an YVES ROCHER zurückzugeben, es sei denn, dass schriftlich etwas Gegenteiliges vereinbart wird.

2. Infolgedessen überträgt der Lieferant YVES ROCHER mit allen tatsächlichen und rechtlichen Garantien uneingeschränkt das vollständige und ganze Eigentum an sämtlichen auf Anforderung von YVES ROCHER im Rahmen zur Ausführung des Vertrages geschaffenen Kreationen.

Die Kreationen dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung von YVES ROCHER weder ganz noch teilweise kopiert, reproduziert oder einem Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Die Übertragung des Eigentums berechtigt YVES ROCHER ohne zusätzliche Vergütung zur Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, Bearbeitung und Umgestaltung, Gebrauch und Vermarktung, ohne gebietsmäßige und/oder zeitliche Beschränkung.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Werkzeuge, die er besitzt, ständig in gutem Betriebs- und Wartungszustand zu halten. Er verpflichtet sich ebenso, die notwendigen Versicherungen zur Deckung ihrer Wertminderung oder Zerstörung abzuschließen. Er ist in jedem Fall Gewahrsamsinhaber und Verantwortlicher für die anvertraute Sache.

8: GARANTIE.

1. Der Lieferant garantiert YVES ROCHER, die ungestörte Nutzung der Waren und/oder Leistungen, vor allem in Sachen geistigen Eigentums.

2. Die Gewährleistungsfrist, auch für verdeckte Mängel, beträgt 2 Jahre.

3. Originalität der vom Lieferanten gelieferten Gegenstände: Der Lieferant erklärt und garantiert, dass er über alle gewerblichen Schutzrechte und geistige Eigentumsrechte an den bestellten Gegenständen verfügt, und erklärt insbesondere, dass diese Originale sind und in keiner Weise unzulässige Nachahmungen darstellen.

Infolgedessen sichert der Lieferant YVES ROCHER und/oder ihren Rechtsnachfolgen und/oder ihren sonstigen Anspruchsberechtigten zu, sie von allen Ansprüchen oder Beanstandungen Dritter, insbesondere aus Wettbewerbsrecht unter dem Aspekt der unzulässigen Nachahmung, einschließlich sämtlich hieraus resultierender Kosten, Schäden und/oder Verurteilungen aller Art freizustellen.

9: EIGENTUM UND GEFAHRENÜBERGANG.

1. Der Übergang des Eigentums an den Waren erfolgt bei der Lieferung der Waren. Bei Leistungen geht das Eigentum an den Ergebnissen, Dokumentationen und Waren im Maße ihrer Realisierung über.

2. Jede Eigentumsvorbehaltsklausel ist erst nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Annahme seitens einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Person von YVES ROCHER gegenüber YVES ROCHER wirksam.

3. Die Waren und/oder Leistungen werden auf Kosten und Gefahr des Lieferanten geliefert. Die Gefahr geht auf YVES ROCHER über, wenn die Ware am in der Bestellung gelieferten Ort angeliefert wird.

10: IMPORT.

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen gelten für alle Beziehungen zwischen YVES ROCHER und dem Lieferanten unabhängig vom Herkunftsland der Waren und Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich und garantiert, durch die Annahme der Bestellung, die Übereinstimmung der Waren und/oder Leistungen mit den Normen des Importlandes zu garantieren.

11: HAFTUNG - VERSICHERUNG.

1. Der Lieferant haftet gegenüber YVES ROCHER sowie gegenüber allen Dritten für materielle und immaterielle Schäden aller Art, die vom Lieferanten gegebenenfalls von seinen Beauftragten bzw. Subunternehmer und/oder seinen sonstigen Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind, unabhängig davon, ob die Schäden im Verlauf einer Intervention in den Betriebsstätten von YVES ROCHER eintreten oder nach der Erbringung der Leistungen und/oder der Lieferung als direkte und/oder indirekte Folge seiner gelieferten Waren und/oder Leistungen. Der Lieferant verpflichtet sich, ebenso als Garant für alle Rückgriffe und/oder Reklamationen einzustehen, welche Dritte gegenüber YVES ROCHER im Rahmen des vorliegenden Vertrags geltend machen könnten, und alle finanziellen Folgen zu tragen, die in diesem Zusammenhang aus den Leistungen und/oder der Lieferung resultieren können.

2. Der Lieferant erklärt, im Rahmen seiner Verantwortlichkeit und seines Unternehmens gegen sämtliche Schäden, insbesondere auch Personenschäden materieller und immaterieller Art, die bei Ausführung der Bestellung auftreten können, versichert zu sein.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, in Fällen von auftretenden Schwierigkeiten, die die ordnungsgemäße Ausführung der Bestellung beeinträchtigen oder gefährden könnten, YVES ROCHER umgehend zu informieren und Ersatzlösungen zu gleichen, vor allem finanziellen, Bedingungen vorzuschlagen.

4. Der Lieferant ermächtigt YVES ROCHER nicht-konforme Liefergegenstände und/oder fehlerhafte Liefergegenstände zu vernichten. Die hierfür anfallenden Vernichtungskosten sind vom Lieferanten zu tragen.

12: VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN.

1. Jeder Abru, der im Rahmen eines mit YVES ROCHER geschlossenen Sukzessivlieferungsvertrages erfolgt, unterliegt den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen und den Bestimmungen dieses Vertrages, haben die Bestimmungen des Vertrages Vorrang.

2. In einem solchen Fall verpflichtet sich der Lieferant, imstande zu sein, die Menge des ersten Abrufes zum entsprechenden Datum dieses Vertrages zu liefern. Ferner verpflichtet sich der Lieferant, imstande zu sein, jede weitere Mengenanforderung, die Bestandteil der Gesamtmenge dieses Vertrages ist, innerhalb von 14 Tagen zu liefern.

3. Vor jeder Lieferung muss das tatsächliche Lieferdatum unter Bezugnahme auf den Vertrag bindend von YVES ROCHER schriftlich bestätigt worden sein. Für den Fall, dass eine Lieferung vorgenommen wurde, ohne dass eine Bestellung vorliegt, ist YVES ROCHER berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern und die Lieferung auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzuschicken.

13: ABTRETUNG, VERGABE AN SUBUNTERNEHMER.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von YVES ROCHER ist der Lieferant in keinem Fall berechtigt (i) weder direkt noch indirekt den von YVES ROCHER erteilten Auftrag weder ganz noch teilweise abzutreten (ii) noch ihn ganz oder teilweise an Subunternehmer zu vergeben.

14: EINHALTUNG DER ARBEITSRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN.

Der Lieferant sichert zu, dass die Waren und/oder Leistungen von ordentlichen Angestellten unter Beachtung der für sie geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der anwendbaren lokalen Vorschriften und internationalen Konventionen, vor allem hinsichtlich Schwarzarbeit, Zwangsarbeit, Ausbeutung von Gefangenen, illegaler Kinderarbeit; Hygiene- und Sicherheitsvorschriften, hergestellt bzw. erbracht werden.

15: ANWENDBARES RECHT – GERICHTSSTAND.

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und YVES ROCHER gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Stuttgart.

2. Ist oder wird eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird in einem solchen Fall durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.